

Rentenversicherungspflicht selbständiger Podologen

§ 2 des SGB VI regelt das kraft Gesetzes bestimmte selbständig tätige Personen in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Bestimmte Berufsgruppierungen werden trotz ihrer Selbständigkeit generell als sozial so schutzbedürftig angesehen, dass sie in den Kreis der Versicherungspflichtigen in der Rentenversicherung aufgenommen wurden. Die soziale Schutzbedürftigkeit ergibt sich hierbei aus der Tatsache, dass die Selbständigen allein auf ihre Arbeitskraft angewiesen und solange sie keinen Arbeitnehmer beschäftigen davon ausgegangen wird, dass sie nicht in der Lage sind sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen absichern können.

Gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 sind versicherungspflichtig Pflegepersonen, die in der Krankenpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Krankenpflege umfasst hierbei das Tätigwerden zur Heilung einer Krankheit, zur Verhütung der Verschlimmerung derselben oder zur Linderung von Krankheitsbeschwerden.

Pflegepersonen sind Selbständige, die auf eigene Rechnung aber in Abhängigkeit von einer ärztlichen Anordnung oder Verordnung tätig werden. Die Versicherungspflicht ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gegeben, wenn diese das prägende Ausmaß der Berufstätigkeit darstellen.

Nach dem Ausbildungsziel wird die Podologin und der Podologe ausgebildet, um pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, ... medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken

Somit umfasst die Tätigkeit die Verhütung der Verschlimmerung der Erkrankung, des Tätigwerden zur Heilung und auch Linderung von Krankheitsbeschwerden. Dies geschieht ausdrücklich auch unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung.

Die Podologin und der Podologe erhalten nach den Zulassungsbedingungen nur dann eine Zulassung, wenn die jeweilige Tätigkeit des Zugelassenen von wirtschaftlicher Bedeutung ist und zeitlich die übrige Erwerbstätigkeit übersteigt und der Podologe als Behandler ganztätig in seiner Praxis zur Verfügung steht. Daher ist davon auszugehen, dass die Podologin und der Podologe bei einer erteilten Zulassung überwiegend aufgrund ärztlicher Verordnung behandelt.

Mithin ist der Podologe grundsätzlich rentenversicherungspflichtig.

Wenn die tatsächliche Tätigkeit aufgrund ärztlicher Verordnungen nicht das „prägende Ausmaß“ der Berufstätigkeit bestimmt, könnte ggf. die Rentenversicherungspflicht entfallen. Das könnte im Einzelfall relevant werden. Die bisherigen Entscheidungen zu Masseuren, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten lassen aber hierauf keinen gesicherten Schluss zu, da bei den entschiedenen Fällen immer Behandlungen überwiegend aufgrund ärztlicher Verordnung erfolgten und gerade zu dieser Frage keine Stel-

lungnahme erfolgte.

Der Podologe der einen Existenzgründungszuschuss erhält ist nicht nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtig. Bei diesem ergibt sich die Versicherungspflicht aus § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI. Danach fällt dieser unter die Rentenversicherungspflicht des Satz 1 Nr. 2 der Vorschrift.

Etwas anderes gilt nach der Vorschrift dann, wenn er einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlauf und dem Sinn und Zweck der Norm entfällt dann die Versicherungspflicht.

Wenn mehrere geringfügig Beschäftigte in der Praxis arbeiten (§8 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI) entfällt nach der Verwaltungspraxis die Rentenversicherungspflicht. Da es sich aber lediglich um Verwaltungspraxis handelt ist das im Einzelfall zu klären.